

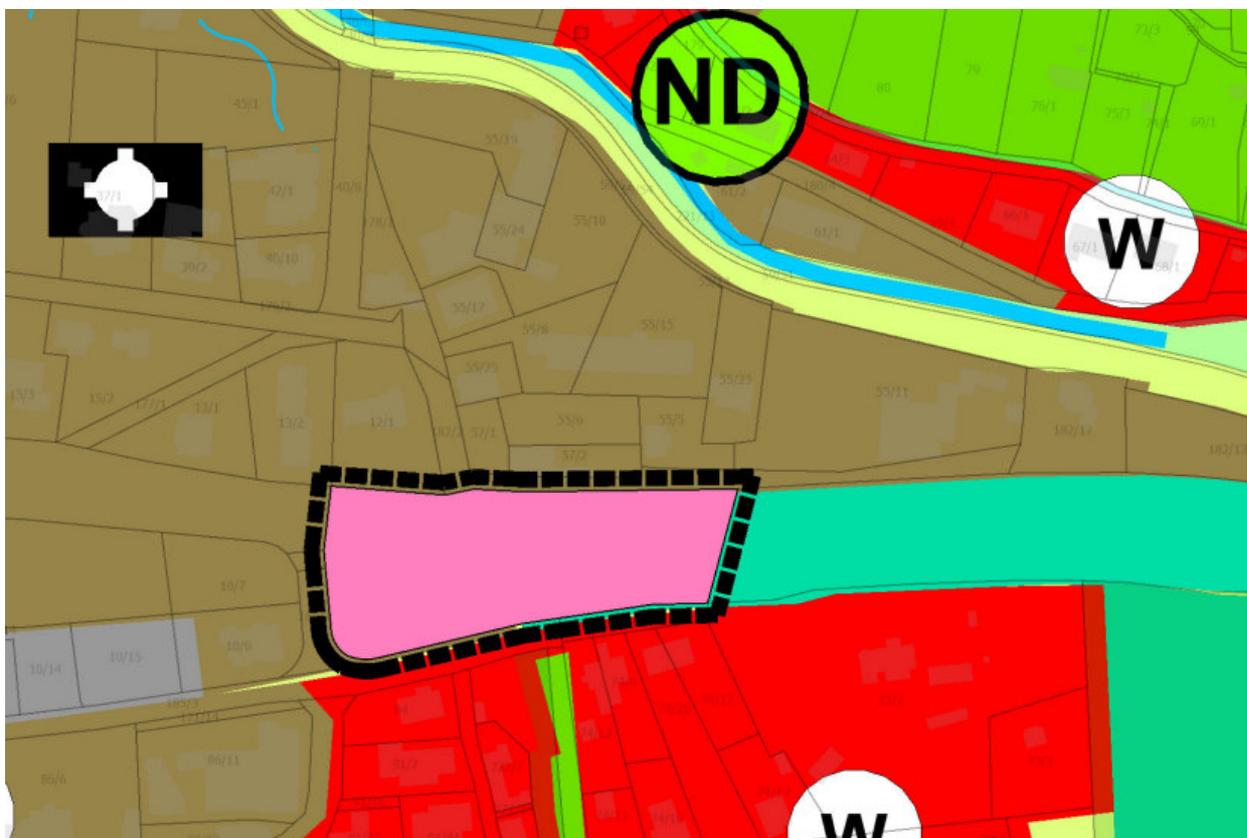
---

# Bauleitplanung der Stadt Spangenberg

## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „KiTa“

### Begründung mit Umweltbericht

*VORENTWURF*



Aufgestellt im Auftrag der  
**Stadt Spangenberg**

durch:



**Planungsbüro Rupp**  
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43  
63654 Büdingen  
Tel. 06041 3899645  
planung@buero-rupp.de

**August 2024**

## Inhalt

### Teil 1: Begründung

1.	Anlass und Ziel der Planung .....	3
2.	Planverfahren .....	3
3.	Lage und Erschließung .....	4
3.1	Räumlicher Änderungsbereich .....	4
3.2	Realnutzung .....	4
4.	Planerische Rahmenbedingungen .....	4
4.1	Regionalplanung .....	4
4.2	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan .....	5
4.3	Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte .....	6
4.4	Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel .....	7
5.	Planungsalternativen .....	7
6.	Umweltprüfung / Umweltbericht .....	7
7.	Flächenbilanz .....	7
8.	Zusammenfassung .....	7

### Teil 2: Umweltbericht

0.	Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung .....	10
1.	Planungsvorhaben .....	10
1.1	Standort .....	10
2.	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes .....	11
3.	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes .....	11
3.1	Bundesimmissionsschutzgesetz .....	12
3.2	Bundesnaturschutzgesetz .....	12
3.3	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) .....	12
3.4	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG) .....	13
3.5	Bundeswaldgesetz (BWaldG), Hessisches Waldgesetz (HWaldG) .....	13
3.6	Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) .....	13
3.7	Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009) .....	13
3.8	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan .....	13
3.9	Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB) .....	14
4.	Alternativen und Nullvariante .....	14
4.1	Alternativen .....	14
4.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante .....	14
5.	Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung .....	14
5.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung .....	14

5.1.1	Baubedingt.....	14
5.1.2	Anlagebedingt.....	14
5.1.3	Betriebsbedingt.....	15
5.2	Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter.....	15
5.2.1	Schutzgut Fläche .....	15
5.2.2	Schutzgut Boden.....	15
5.2.3	Schutzgut Wasser .....	16
5.2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	16
5.2.5	Schutzgut Klima / Luft .....	19
5.2.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung .....	19
5.2.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung .....	19
5.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	20
5.2.9	Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter.....	20
5.3	Prüfung kumulativer Wirkungen.....	21
5.3.1	Summationswirkungen.....	21
5.3.2	Wechselwirkungen.....	21
5.4	Eingriff und Maßnahmen .....	21
5.4.1	Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensation .....	22
5.5	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen .....	22
5.6	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung .....	22
5.7	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	22
5.8	Artenschutz .....	22
6.	Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen .....	22
7.	Monitoring gem. § 4c BauGB.....	23
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	23
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	26

## TEIL 1

### Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spangenberg „KiTa“

#### 1. Anlass und Ziel der Planung

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan enthält nach der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet die in den Grundzügen dargestellte Bodennutzung. Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Geplant ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte.

#### 2. Planverfahren

##### Aufstellungsbeschluss

**§ 2 Abs. 1 BauGB:** Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spangenberg „KiTa“ erfolgte am 06.02.2024 die förmliche Aufstellung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spangenberg (am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht).

##### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

**§ 3 Abs. 1 BauGB:** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ (Bekanntmachung am \_\_\_\_\_).

**§ 3 Abs. 2 BauGB:** Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_, ortsüblich bekannt gemacht am \_\_\_\_\_.

##### Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

**§ 4 Abs. 1 BauGB:** Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ mit Anschreiben vom \_\_\_\_\_.

**§ 4 Abs. 2 BauGB:** Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ mit Anschreiben vom \_\_\_\_\_.

### **3. Lage und Erschließung**

#### **3.1 Räumlicher Änderungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich am Südrand der Stadt Spangenberg im Schwalm-Eder-Kreis in einer Höhenlage von ca. 243 m NHN innerhalb der naturräumlichen Einheit der sogenannten 'Spangenberg Senke' (357.50), einer schmalen Talsenke im Muschelkalk. Östlich schließt in geringer Entfernung die naturräumliche Einheit 357.42 „Vockeroder Bergland (mit Katzenstirn)“ an.

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 0,58 ha große, ebene Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg.

Er wird im Norden durch einen ehemaligen Bahndamm mit Gehölzen begrenzt, im Osten durch Gehölze bzw. Gehölzsukzession, im Süden durch die „Verladestraße“ mit anschließender Wohnbebauung und im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“ mit anschließender Wohnbebauung, gewerblicher Nutzung sowie in etwa 120 m Entfernung der Kindertagesstätte „Alter Bahnhof“.

#### **3.2 Realnutzung**

Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Änderungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Änderungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Weiden, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.

### **4. Planerische Rahmenbedingungen**

#### **4.1 Regionalplanung**

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Änderungsbereich zu etwa 2/3 als „Siedlung Bestand“ und die Restfläche im Osten als ‚Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft‘ sowie ‚Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen‘ dargestellt.

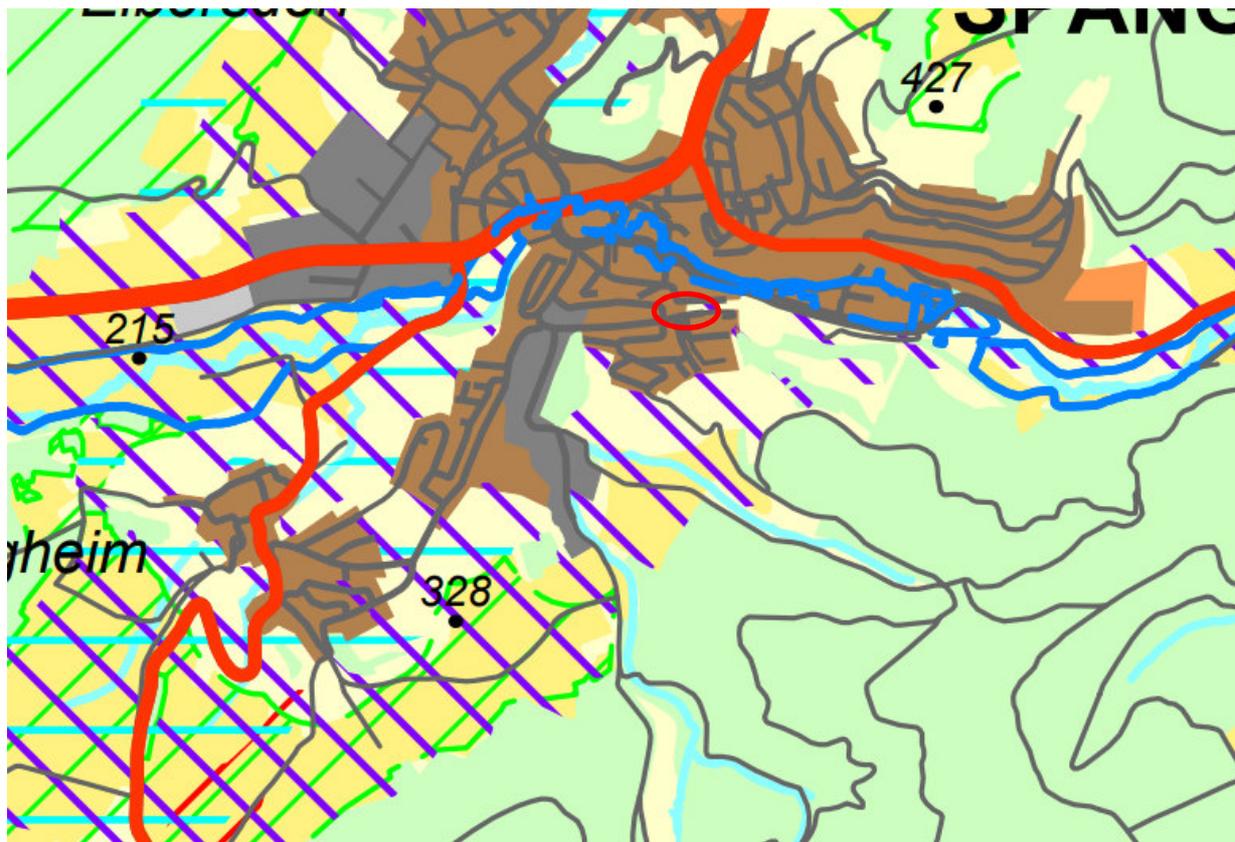


Abb. 1: Auszug RPN 2009 ([https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/OSTblatt\\_RP.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/OSTblatt_RP.pdf))

#### 4.2 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Spangenberg stellt den Änderungsbereich zur Hälfte als gemischte Baufläche, den östlichen Teil als Fläche für Wald dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

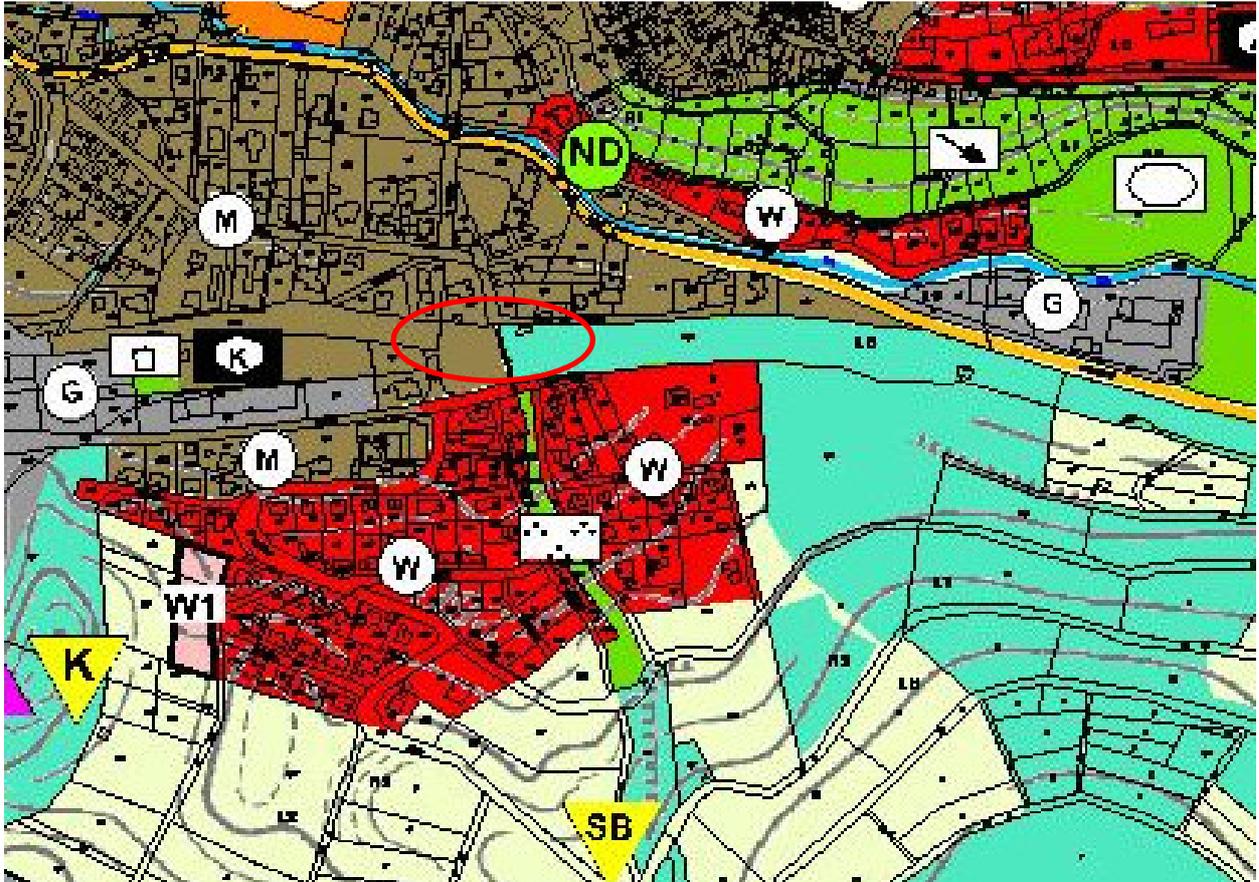


Abb. 2: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Spangenberg (Planungsgruppe Stadt und Land 2008)

#### 4.3 Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte

Der Änderungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete.

Es sind keine Überschwemmungsgebiete HQ100 nach HWG oder Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen.

Natura 2000-Gebiete (FFH-, Europäische Vogelschutzgebiete) oder sonstige Schutzgegenstände lt. BNatSchG einschließlich geschützter Biotope sind nicht betroffen.

## Archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale innerhalb und randlich des Änderungsbereiches bekannt.

### 4.4 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

*wird ggf. ergänzt, falls im Verfahren entsprechende Hinweise eingehen.*

## 5. Planungsalternativen

Bei einer Suche nach alternativen Standorten konnten durch die Stadt Spangenberg keine weiteren geeigneten Flächen gefunden werden, welche verfügbar sind und den Ansprüchen in Bezug auf Größe, Lage und Verkehrsanbindung genügen.

Durch die benachbarte Kita „Alter Bahnhof“ kann ein Synergieeffekt durch den öffentlichen Nahverkehr und die gemeinsame Küchenversorgung erreicht werden.

## 6. Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Es wird ein Umweltbericht für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt.

## 7. Flächenbilanz

<b>Gesamtfläche des Änderungsbereiches</b>	<b>ca. 0,58 ha</b>	
<b>Art der Nutzung</b>	<b>Gültiger FNP</b>	<b>Änderung</b>
Gemischte Baufläche	<b>ca. 0,29 ha</b>	
Fläche für Wald	<b>ca. 0,29 ha</b>	
Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Kindertagesstätte		<b>ca. 0,58 ha</b>

## 8. Zusammenfassung

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensation werden auf Bebauungsplanebene beschrieben.

Gemäß Voreinschätzung zum Artenschutz (Cloos, T. Juli 2024) sind auf Basis der vorliegenden Daten folgende Aussagen zu treffen.

#### FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten gewesen und z. T. auch schon nachgewiesen worden. Diese nutzen das Plangebiet wahrscheinlich hauptsächlich zur Nahrungssuche bzw. zum Transfer. Dabei spielt der gehölzbewachsene Bahndamm eine wichtige Rolle. Da die Gehölzstrukturen am ehemaligen Bahndamm und auch im Ostbereich des Plangebietes so weit erhalten werden, dass ihre Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur weiterhin bestehen bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben zu erwarten. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für Fledermäuse als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude scheint keine Besiedlung durch Fledermäuse aufzuweisen. Im Rahmen der bisherigen Begänge konnten keine möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.

Grundsätzlich sind somit aus Sicht der Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

#### VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Dorngrasmücke und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und z. T. auch schon nachgewiesen worden. Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan zum Erhalt festgesetzten Gehölze wird trotz bau- und betriebsbedingt erhöhter Störwirkungen für die vorkommenden Siedlungsarten sicher weiter möglich sein).

Durch den Erhalt eines Teils der Gehölze ist für die Gehölzbrüter unter den vorkommenden Vogelarten wahrscheinlich nur ein geringer Ausgleich notwendig (v.a. durch Ausbringung von Nistkästen). Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für die Vogelfauna als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude scheint keine Besiedlung durch Vögel aufzuweisen. Im Rahmen der bisherigen Begänge konnten keine möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen bzw. Großvogelhorste in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.

Grundsätzlich ist für möglicherweise brütende Arten wichtig, dass sowohl die Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung im Winterhalbjahr stattfinden muss. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden,

ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde notwendig. Für die Artengruppe der Vögel ist also davon auszugehen, dass durch geeignete Maßnahmen (v.a. die Schaffung von Nistmöglichkeiten) und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung ein artenschutzrechtlicher Ausgleich möglich ist.

#### **HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZKÄFER**

Bisher konnten keine Nachweise für die o.g. Arten / Artengruppen gefunden werden.

Für diese Arten ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht sehr wahrscheinlich als unkritisch einzustufen. Bei den noch ausstehenden Kartierterminen wird aber in jedem Fall auf Arten dieser Artengruppen geachtet.

#### **WEITERE RELEVANTE ARTEN**

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

Wie oben erläutert ergeben sich auf Basis der vorliegenden Daten für das Plangebiet keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse. Detaillierte Aussagen zum artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf erfolgen erst nach Abschluss der Kartierarbeiten im dann zu erstellenden ausführlichen Artenschutzbeitrag.

## Teil 2: Umweltbericht

### 0. Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Der Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes ist dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht erfolgt gemäß dem jeweiligen Planungsstand, hier der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

### 1. Planungsvorhaben

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan enthält nach der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet die in den Grundzügen dargestellte Bodennutzung. Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

#### 1.1 Standort

*Zur Lage im Raum siehe Kap. 2 der Begründung in Teil I.*

Das Plangebiet befindet sich am Südrand der Stadt Spangenberg im Schwalm-Eder-Kreis in einer Höhenlage von ca. 243 m NHN innerhalb der naturräumlichen Einheit der sogenannten 'Spangenberg Senke' (357.50), einer schmalen Talsenke im Muschelkalk. Östlich schließt in geringer Entfernung die naturräumliche Einheit 357.42 „Vockeroder Bergland (mit Katzenstirn)“ an.

Der Planungsbereich umfasst eine 6.235 m<sup>2</sup> große, ebene Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg.

Er wird im Norden durch einen ehemaligen Bahndamm mit Gehölzen begrenzt, im Osten durch Gehölze bzw. Gehölzsukzession, im Süden durch die „Verladestraße“ mit anschließender Wohnbebauung und im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“ mit anschließender Wohnbebauung, gewerblicher Nutzung sowie in etwa 120 m Entfernung der Kindertagesstätte „Alter Bahnhof“. Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzafläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Änderungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Änderungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Weiden, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.

## 2. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt in der Bestandskarte den westlichen Teil als Siedlungsfläche, den östlichen Teil als Gehölzflächen des ehem. Bahndammes dar. Die Entwicklungskarte enthält keine Einträge.

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

Im Änderungsbereich befinden sich keine Geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – 29 BNatSchG, keine gesetzlich geschützten Biotopie gem. § 30 BNatSchG sowie keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiete) lt. § 31 und 32 BNatSchG.

### Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete.

### Natura 2000

Natura 2000-Gebiete (FFH-, Europäische Vogelschutzgebiete) oder sonstige Schutzgegenstände lt. BNatSchG einschließlich geschützter Biotopie sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht betroffen.

### Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

*Zu den weiteren planerischen Vorgaben siehe Kap. 5 der Begründung in Teil I.*

## 3. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

Es wird ausgeführt, wie diese Ziele und die betroffenen Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Berücksichtigung gefunden haben:

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

Es wird ausgeführt, wie diese Ziele und die betroffenen Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Berücksichtigung gefunden haben:

### **3.1 Bundesimmissionsschutzgesetz**

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Berücksichtigung: keine Betroffenheit

### **3.2 Bundesnaturschutzgesetz**

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Im Bebauungsplan wurden grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, die insbesondere den Erhalt und die Entwicklung relevanter Eingrünungsstrukturen betreffen.

Für den teilweisen Entfall einer öffentlichen Grünfläche sowie zusätzliche Versiegelungen durch Verkehrs- und Allgemeinbedarfsflächen erfolgt eine Kompensation.

Bzgl. des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung beauftragt.

### **3.3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:

Natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz: siehe Kap. 5.4.1.

*Ein Bodenschutzkonzept einschließlich Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde beauftragt und fließt im weiteren Verfahren noch in die Planung ein.*

### **3.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG)**

WHG: Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In § 6 sind allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung mit entsprechenden Zielen zur nachhaltigen Bewirtschaftung aufgeführt.

Festsetzungen zur Niederschlagswasserversickerung.

### **3.5 Bundeswaldgesetz (BWaldG), Hessisches Waldgesetz (HWaldG)**

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in den Waldbestand sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Die grundsätzliche Inanspruchnahme von Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes ist am gewählten Standort nicht vermeidbar. Flächenmäßig erfolgt eine Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen, soweit dies vom Planungskonzept möglich ist. Die Waldfläche hat keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung.

Für die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des Forstgesetzes ist im weiteren Verfahren zu klären, ob im Rahmen des Rodungsantrages eine Ersatzaufforstung oder eine Ersatzzahlung geleistet wird.

### **3.6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)**

Vorhabenrelevante Ziele:

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Schutz und Erhalt der Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Keine Betroffenheit durch die Planung.

### **3.7 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009)**

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Änderungsbereich zu etwa 2/3 als „Siedlung Bestand“ und die Restfläche im Osten als ‚Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft‘ sowie ‚Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen‘ dargestellt.

### **3.8 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan**

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Spangenberg stellt den Änderungsbereich zu etwas weniger als der Hälfte als gemischte Baufläche, den östlichen Teil als Fläche für Wald dar.

Der Landschaftsplan stellt in der Bestandskarte den westlichen Teil als Siedlungsfläche, den östlichen Teil als Gehölzflächen des ehem. Bahndammes dar.

Die Entwicklungskarte enthält keine Einträge.

### **3.9 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)**

Im konkreten Fall ist die Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB auf Bebauungsplanebene anzuwenden.

## **4. Alternativen und Nullvariante**

### **4.1 Alternativen**

Bei einer Suche nach alternativen Standorten konnten durch die Stadt Spangenberg keine weiteren geeigneten Flächen gefunden werden, welche verfügbar sind und den Ansprüchen in Bezug auf Größe, Lage und Verkehrsanbindung genügen.

Durch die benachbarte Kita „Alter Bahnhof“ kann ein Synergieeffekt durch den öffentlichen Nahverkehr und die gemeinsame Küchenversorgung erreicht werden.

### **4.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante**

Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin als Bolzplatz sowie als Parkplatzfläche genutzt werden.

## **5. Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

### **5.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung**

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, überbaubar mit Hochbauten und Anlage von Stellplätzen, Nebenanlagen usw.

#### **5.1.1 Baubedingt**

- Temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen,
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung mit entsprechender Beeinträchtigung des Bodengefüges (Verdichtung, Veränderung) und Verlust vorhandener Biotoptypen und Tierlebensräume.

#### **5.1.2 Anlagebeding**

- Dauerhafte Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch bauliche Anlagen mit entsprechendem Biotopverlust/-degeneration und Lebensraumverlust und Veränderung der Standortverhältnisse in Bezug auf Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima,
- Errichtung von baulichen Anlagen, Stellflächen usw. mit Veränderung des Landschaftsbildes

### 5.1.3 Betriebsbedingt

- erhöhtes Verkehrsaufkommen im/zum Plangebiet (Ziel- und Quellverkehr) mit vermehrten Abgas- und Lärmemissionen
- Lichtemissionen
- Lärmemissionen

## 5.2 Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

### 5.2.1 Schutzgut Fläche

<i>Bestand</i>	Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatz-fläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Änderungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Änderungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Weiden, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.
<b>Wertigkeit Schutzgut Fläche</b>	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es findet ein moderater Flächenverbrauch statt. Die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird unter dem Kap. 5.4.1 Vermeidung/Minimierung berücksichtigt.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche wird als <b>mittel</b> gewertet.

### 5.2.2 Schutzgut Boden

<i>Bestand</i>	Die Böden im Plangebiet (ehemaliges Bahnareal) sind größtenteils anthropogen verändert.
<i>Bodenfunktionen</i>	Im BodenViewer Hessen sind für den Planungsraum keine Einträge vorhanden.
<i>Vorbelastungen</i>	Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt.
<i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i>	Archäologische Bodendenkmale sind im Umfeld nicht bekannt.
<b>Wertigkeit Schutzgut Boden</b>	<b>Hohe Bedeutung</b>
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die baulichen Anlagen findet eine teilweise Versiegelung bereits anthropogen veränderter Böden statt.

	Die Festsetzungen zur Grünordnung und Niederschlagswasser- versickerung wirken eingriffsminimierend.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf den Boden wird als <b>mittel</b> und auf das Relief als <b>ge- ring</b> gewertet.

### 5.2.3 Schutzgut Wasser

<i>Schutzgebiete</i>	Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzge- biete betroffen.
<i>Bestand und Bewer- tung Grundwasser</i>	Die Hydrogeologische Einheit ist die Thüringische Senke, Hydroge- ologischer Teilraum: Buntsandsteinumrandung der Thüringischen Senke. Geochemischer Gesteinstyp: sulfatisch; Oberer Buntsand- stein; Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als mit- tel angegeben. Im Änderungsbereich und näheren Umfeld sind keine stehenden Ge- wässer oder Fließgewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Es sind keine Überschwemmungsgebiete HQ100 nach HWG oder Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausge- wiesen. Oberflächennahe Grundwasserschichten sind nicht vorhanden. <b>Wird nach Vorliegen des Bodengutachtens ggf. weiter ergänzt.</b>
<b>Wertigkeit Schutzgut Wasser</b>	mittlere Bedeutung
<i>Prognose der Auswir- kungen</i>	Durch die geplante Versiegelung findet eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes statt.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den Wasserhaus- halt wird als <b>mittel</b> gewertet.

### 5.2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<i>Bestand und Bewer- tung Pflanzen</i>	Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grün- fläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Änderungsbereich befindliche, ehe- malige Bahndamm sowie der östliche Teil des Änderungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Wei- den, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spit- zahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.
---	---

<b>Wertigkeit Schutzgut Pflanzen/Biotope</b>	Mittlere Bedeutung für den Biotop-/Artenschutz.
<i>Vorbelastungen</i>	Bahnareal
<i>Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HeNatG</i>	Im Änderungsbereich befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 13 HeNatG.
<i>Bestand und Bewertung Fauna / Artenschutz / Lebensräume</i>	<p>Gemäß Voreinschätzung zum Artenschutz (Cloos, T. Juli 2024) sind auf Basis der vorliegenden Daten folgende Aussagen zu treffen.</p> <p><b>FLEDERMÄUSE</b> Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Franzenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten gewesen und z. T. auch schon nachgewiesen worden. Diese nutzen das Plangebiet wahrscheinlich hauptsächlich zur Nahrungssuche bzw. zum Transfer. Dabei spielt der gehölzbewachsene Bahndamm eine wichtige Rolle.</p> <p><b>VÖGEL</b> Hier sind ebenso hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Dorngrasmücke und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und z. T. auch schon nachgewiesen worden.</p> <p><b>HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZKÄFER</b> Bisher konnten keine Nachweise für die o.g. Arten / Artengruppen gefunden werden.</p> <p><b>WEITERE RELEVANTE ARTEN</b> Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.</p>
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p><b>Vegetation/Biotope</b> Durch die Planung gehen größere Teile der im nördlichen und östlichen Geltungsbereich befindlichen Gehölze verloren sowie als Bolzplatz genutzte Grünfläche und geschotterte Bereiche.</p> <p><b>Fauna / Artenschutz</b> Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen. <b>FLEDERMÄUSE</b> Da die Gehölzstrukturen am ehemaligen Bahndamm und auch im Ostbereich des Plangebietes so weit erhalten werden, dass ihre Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur weiterhin bestehen bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben zu erwarten. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für Fledermäuse als Biotopoelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude scheint keine Besiedlung durch Fledermäuse aufzuweisen. Im Rahmen der bisherigen Begänge konnten keine möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.</p>

	<p>Grundsätzlich sind somit aus Sicht der Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.</p> <p><b>VÖGEL</b></p> <p>Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan zum Erhalt festgesetzten Gehölze wird trotz bau- und betriebsbedingt erhöhter Störwirkungen für die vorkommenden Siedlungsarten sicher weiter möglich sein).</p> <p>Durch den Erhalt eines Teils der Gehölze ist für die Gehölzbrüter unter den vorkommenden Vogelarten wahrscheinlich nur ein geringer Ausgleich notwendig (v.a. durch Ausbringung von Nist-kästen). Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für die Vogelfauna als Biotopelement keine Rolle. Es-sentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude scheint keine Besiedlung durch Vögel aufzuweisen. Im Rahmen der bisherigen Begänge konnten keine möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen bzw. Großvogelhorste in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.</p> <p>Grundsätzlich ist für möglicherweise brütende Arten wichtig, dass sowohl die Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung im Winterhalbjahr stattfinden muss. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde notwendig.</p> <p>Für die Artengruppe der Vögel ist also davon auszugehen, dass durch geeignete Maßnahmen (v.a. die Schaffung von Nistmöglichkeiten) und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung ein artenschutzrechtlicher Ausgleich möglich ist.</p> <p><b>HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZKÄFER</b></p> <p>Für diese Arten ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht sehr wahrscheinlich als unkritisch einzustufen. Bei den noch ausstehenden Kartierterminen wird aber in jedem Fall auf Arten dieser Artengruppen geachtet.</p> <p><b>WEITERE RELEVANTE ARTEN</b></p> <p>Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.</p> <p>Wie oben erläutert ergeben sich auf Basis der vorliegenden Daten für das Plangebiet keine un-überwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse. Detaillierte Aussagen zum artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf erfolgen erst nach Abschluss der Kartierarbeiten im dann zu erstellenden ausführlichen Artenschutzbeitrag.</p>
<p><b>Erheblichkeit</b></p>	<p>Der Eingriff auf das Schutzgut Vegetation/Biotope wird als <b>mittel</b> gewertet.</p> <p>Der Eingriff auf die Fauna wird zum derzeitigen Erkenntnisstand als <b>gering bis mittel</b> eingestuft.</p>

### 5.2.5 Schutzgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Planungsbereich ist in Bezug auf Kaltluft- und Frischluftentstehung von untergeordneter Bedeutung.
<b>Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft</b>	<b>Geringe Bedeutung</b>
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Die auch klimawirksamen Grünflächenanteile werden im Bereich der zukünftigen Bebauung einschließlich Erschließung reduziert bzw. durch Bebauung mit Grünflächen ersetzt.  Durch die Planänderung sind geringe Eingriffswirkungen auf Klima und Klimafunktionen zu erwarten.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen wird als <b>gering</b> gewertet.

### 5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Das Landschafts-/Ortsbild ist im Planungsbereich durch die bestehende Bebauung im Umfeld, sowie die Grünflächen und Gehölzflächen geprägt.  <u>Erholungspotential:</u> Der Bereich weist durch die Bolzplatznutzung eine gewisse Bedeutung für die Erholungs-/ Freiraumnutzung auf.
<b>Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild</b>	Mittlere Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Veränderung durch Bebauung.  Durch die Planänderung sind mittlere Eingriffswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild gegeben.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf die Erholungs-/Freiraumnutzung wird als <b>gering bis mittel</b> gewertet.

### 5.2.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Im Norden befindet sich ein leerstehendes Lagergebäude.
<b>Wertigkeit Schutzgut Mensch</b>	Mittel

<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Verlust von Fläche für die Freizeitnutzung (Bolzplatz).
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung werden als <b>gering bis mittel</b> gewertet.

### 5.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bzw. Bodendenkmale bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind nicht vorhanden.
<b>Wertigkeit Kultur- und Sachgüter</b>	Keine relevante Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Keine Auswirkungen.
<b>Erheblichkeit</b>	nicht relevant

### 5.2.9 Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten.</p> <p>Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen.</p> <p>Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen.</p>
<b>Wertigkeit Wechselwirkungen</b>	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinaus gehende Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Wegen des flächenhaften Verlustes von Bodenfunktionen sind entsprechende Wechselwirkungen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter.</p> <p>Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.</p>
<b>Erheblichkeit</b>	nicht relevant

## 5.3 Prüfung kumulativer Wirkungen

### 5.3.1 Summationswirkungen

Die Umweltauswirkungen der Planung sind wurden schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert.

Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, welche insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung bewirken als bei der Einzelbetrachtung.

Bei Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, welche über die beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

### 5.3.2 Wechselwirkungen

*Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen (Wechselwirkungen)*

Sofern ein gemeinsamer Einwirkungsbereich vorliegt, können auch Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Es sind keine Vorhaben im Umfeld bekannt, welche Kumulationswirkungen auslösen würden.

## 5.4 Eingriff und Maßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen (Grünfläche – Bolzplatz und Gehölzen
- Verlust von Böden und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als mittel
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen als mittel und auf das Relief als gering
- auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als mittel
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotop als mittel, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume nach derzeitigem Erkenntnisstand als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung als gering bis mittel
- auf Kultur- und Sachgüter als nicht relevant

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

#### **5.4.1 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensation**

*Erfolgt auf Bebauungsplanebene*

#### **5.5 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen**

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorkommenden und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

#### **5.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

Baubedingte Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend der jeweiligen Materialien zu beseitigen und / oder verwerten.

Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die entstehenden Schmutzwassermengen werden über vorhandene und zu ergänzende Abwasserkanäle ordnungsgemäß abgeführt.

#### **5.7 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung und Versiegelung auf den bisher unversiegelten Flächen betroffen.

#### **5.8 Artenschutz**

Gemäß Voreinschätzung zum Artenschutz (Cloos, T. Juli 2024) sind auf Basis der vorliegenden Daten folgende Aussagen zu treffen.

##### **FLEDERMÄUSE**

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten gewesen und z. T. auch schon nachgewiesen worden. Diese nutzen das Plangebiet wahrscheinlich hauptsächlich zur Nahrungssuche bzw. zum Transfer. Dabei spielt der gehölzbewachsene Bahndamm eine wichtige Rolle. Da die Gehölzstrukturen am ehemaligen Bahndamm und auch im Ostbereich des Plangebietes so weit erhalten werden, dass ihre Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur weiterhin bestehen bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben zu erwarten. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für Fledermäuse als Biotopoelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude scheint keine Besiedlung durch Fledermäuse aufzuweisen. Im Rahmen der bisherigen Begänge konnten keine möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.

Grundsätzlich sind somit aus Sicht der Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

##### **VÖGEL**

Hier sind ebenso hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Dorngrasmücke und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und z. T. auch schon nachgewiesen worden. Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan zum Erhalt festgesetzten Gehölze wird trotz bau- und

betriebsbedingt erhöhter Störwirkungen für die vorkommenden Siedlungsarten sicher weiter möglich sein).

Durch den Erhalt eines Teils der Gehölze ist für die Gehölzbrüter unter den vorkommenden Vogelarten wahrscheinlich nur ein geringer Ausgleich notwendig (v.a. durch Ausbringung von Nistkästen). Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für die Vogelfauna als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude scheint keine Besiedlung durch Vögel aufzuweisen. Im Rahmen der bisherigen Begänge konnten keine möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen bzw. Großvogelhorste in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.

Grundsätzlich ist für möglicherweise brütende Arten wichtig, dass sowohl die Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung im Winterhalbjahr stattfinden muss. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde notwendig.

Für die Artengruppe der Vögel ist also davon auszugehen, dass durch geeignete Maßnahmen (v.a. die Schaffung von Nistmöglichkeiten) und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung ein artenschutzrechtlicher Ausgleich möglich ist.

#### HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZKÄFER

Bisher konnten keine Nachweise für die o.g. Arten / Artengruppen gefunden werden.

Für diese Arten ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht sehr wahrscheinlich als unkritisch einzustufen. Bei den noch ausstehenden Kartierterminen wird aber in jedem Fall auf Arten dieser Artengruppen geachtet.

#### WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

Wie oben erläutert ergeben sich auf Basis der vorliegenden Daten für das Plangebiet keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse. Detaillierte Aussagen zum artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf erfolgen erst nach Abschluss der Kartierarbeiten im dann zu erstellenden ausführlichen Artenschutzbeitrag.

## **6. Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen**

Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

## **7. Monitoring gem. § 4c BauGB**

Erfolgt auf Bebauungsplanebene

## **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen

Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt, erforderlich.

Geplant sind die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf sowie von öffentlichen Verkehrsflächen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 6235 m<sup>2</sup> (Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg).

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und im Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte sind:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen (Grünfläche – Bolzplatz und Gehölzen
- Verlust von Böden und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als mittel
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen als mittel und auf das Relief als gering
- auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als mittel
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotope als mittel, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume nach derzeitigem Erkenntnisstand als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung als gering bis mittel
- auf Kultur- und Sachgüter als nicht relevant

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

### **Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Baubedingte Umweltauswirkungen:**

Zügige Durchführung der Arbeiten zwecks Minimierung des Störungszeitraumes für die Schutzgüter Tier und Mensch, eine Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmemissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen und möglichst sparsamen Einsatz sowie Schutz und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern).

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind aktiv von den Bauplanenden und Bauausführenden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Vorgaben umzusetzen:

### **Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes und Minderungsmaßnahmen**

Bei allen Arbeiten ist auf eine bodenschonende Ausführung zu achten, dies ist insbesondere:

- abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen
- es ist auf eine flächensparende Baustelleneinrichtung zu achten
- bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zudem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen
- Durchführung der Arbeiten bei geringer Bodenfeuchte und mit geeigneten Maschinen
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen. Eine ggf. Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Rekultivierung) hat nach den folgenden Vorgaben zu erfolgen: Es soll Bodenmaterial mit standorttypischen Eigenschaften sowie in entsprechender Mächtigkeit beim Auftrag verwendet werden. Die Einhaltung der Vorgaben nach § 7 BBodSchG ist zu gewährleisten. Es sind bodenschonende Einbauverfahren (z.B. rückschreitender Streifeneinbau mit Hilfe eines Kettenbaggers mit Einhaltung von Befahrungslinien zur Vermeidung unnötiger Rangier- und Überfahrten) zu verwenden. Es ist auf eine geringe Flächenpressung sowie geringe Bodenfeuchte beim Einbau zu achten.
- Bodenschutz unter Einhaltung der DIN 19731

Anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen soll unter anderem begegnet werden durch Anlage von Grünflächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Anpflanzung von Laubbäumen (Hochstämme).

- Festsetzungen zur Grünordnung
- Festsetzung von Flächen zum Erhalt
- Festsetzungen zur Niederschlagswasserversickerung
- Um den Individuenschutz (Tötungsverbot) der Avifauna gewährleisten zu können, sind sämtliche Gehölzentfernungen und auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison also im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen

### **Artenschutz**

Auf Basis der vorliegenden Daten sind für das Plangebiet keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse zu erwarten. Detaillierte Aussagen zum artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf erfolgen erst nach Abschluss der Kartierarbeiten im dann zu erstellenden ausführlichen Artenschutzbeitrag.

Grundsätzlich ist für möglicherweise brütende Arten wichtig, dass die Gehölrodungen bzw. Bau-  
feldräumung im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) stattfinden müssen.

### **Kompensationsbedarf**

Durch das Vorhaben wird ein Eingriff verursacht (v.a. Verlust von Gehölzen sowie öffentlicher  
Grünfläche – Bolzplatz).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen  
erfolgt auf Bebauungsplanebene.

## **9. Literatur- und Quellenverzeichnis**

<https://gruschu.hessen.de/>

<https://bodenviewer.hessen.de>

<https://geoportal.hessen.de>

<https://natureg.hessen.de/>

<https://wrrl.hessen.de>

<http://www.rpksh.de/lrp2000>

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/OSTblatt\\_RP.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/OSTblatt_RP.pdf)